

# MITTEILUNGSBLATT

## Gemeinde OSSIACH



Tel.: 04243 2246 Fax: 04243 2246-400 E-Mail: [ossiach@ktn.gde.at](mailto:ossiach@ktn.gde.at) Homepage: [www.ossiach.gv.at](http://www.ossiach.gv.at)

Seite 1

Osterfeuer

Seite 2-4  
Ölkesselfreie  
Gemeinde

**Geschätzte Ossiacherinnen und Ossiacher!  
Liebe Jugend!**

## OSTERFEUER

Aufgrund der nahenden Osterfeierlichkeiten wird bezüglich der Abhaltung von Osterfeuern wie folgt bekannt gegeben:

Das Abbrennen von Osterfeuer im Rahmen einer organisierten Veranstaltung (zB durch eine Dorfgemeinschaft) ist gem. § 13 Abs. 1 und 2 der derzeit geltenden 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, idgF BGBl. II Nr. 111/2021, generell untersagt.

Zwischen 6 Uhr und 20 Uhr ist das Abbrennen im öffentlichen Raum im Rahmen einer Zusammenkunft von nicht mehr als vier Personen aus maximal zwei verschiedenen Haushalten (zuzüglich insgesamt höchstens sechs Minderjähriger) gem. § 13 Abs. 3 Z 12 der 4. COVID-19-SchuMaV zulässig.

Zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, dem Zeitraum der allgemeinen Ausgangsbeschränkung, dürfen Osterfeuer im öffentlichen Raum nur im Rahmen des § 2 Abs. 1 Z 5 iVm. Abs. 3 der 4. COVID-19-SchuMaV alleine oder mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt abgebrannt werden (gilt als Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung). Kontakte zu anderen Personen dürfen idZ jedoch nur stattfinden, wenn es sich dabei um

- Ø den nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
- Ø einzelne engste Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister) oder
- Ø einzelne wichtige Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird, handelt.

**Somit dürfen Brauchtumsfeuer am eigenen Grundstück abgebrannt werden.**

Alle OssiacherInnen haben die Möglichkeit Ihren Baum- und Heckenschnitt am Parkplatz zu entsorgen. Bitte bringen Sie diesen selbst zur vorbereiteten Fläche am Schotter-Parkplatz im Ortszentrum.

Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist bis spätestens 4 Tage vor dem Abbrennen, unter Namhaftmachung einer verantwortlichen Person, mit beiliegendem Formular am Gemeindeamt zu melden.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister

  
Gernot Prinz



## Richtlinien zur Gewährung der Förderung „Ölkesselfreies Ossiach“

(Stand 24.06.2020)

- Gefördert wird die Umstellung von Heizungsanlagen von Öl oder Gas (nur tankgebundene Anlagen – gilt nicht für Erdgasnetze) auf erneuerbare Energieträger (Fernwärme, Pelletskessel, Scheitholzkessel, Hackgutkessel oder Wärmepumpe) mit € 1.500,00 oder bei bereits umgestellten Anlagen die Entsorgung eines bestehenden Öl- bzw. Gastanks mit € 500,00. (Diese beiden Förderbeträge sind nicht kombinierbar)
- Die Förderung gilt für privat genutzte Wohnobjekte. Für die Inanspruchnahme der Förderung muss der Förderungswerber Eigentümer/Bauberechtigter des Objektes im Gemeindegebiet sein und das Objekt mit mindestens einem ständig genutzten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ossiach gemeldet sein.
- Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Förderung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Mittel. Es steht ein begrenztes Förderungsbudget zur Verfügung.
- Förderungsanträge werden nach deren Eintreffen (Eingangsstempel) gereiht.
- Antragstellungen sind im Vorhinein und rückwirkend möglich. Es können nur Leistungen und Rechnungen im Zeitraum von 19.01.2021 bis 31.12.2022 anerkannt werden.
- Die Abrechnung hat maximal 6 Monate nach Antragstellung, spätestens jedoch bis zum 31.01.2023 zu erfolgen, sonst entfällt der Förderungsanspruch.
- Die Förderungsanträge sind an nachstehende Postadresse (Gemeinde Ossiach, Ossiach 8, 9570 Ossiach) zu richten. Optional können die Anträge im Gemeindeamt abgegeben werden.
- Förderungsfähig sind ausschließlich zentrale Heizungsanlagen. Einzelöfen werden nicht gefördert. Die Anlagen sind gemäß dem Stand der Technik und gemäß nachstehenden Anforderungen zu errichten. Dieser Nachweis erfolgt über die Bestätigung des ausführenden Unternehmens am Abrechnungsformular.
- In Fernwärmeversorgungsgebieten ist ausschließlich ein Anschluss an das Fernwärmenetz förderbar.
- Die Anlagen und Tanks sind fachgerecht zu entsorgen. Ein Entsorgungsnachweis ist der Förderstelle vorzulegen.
- Anschluss an die Fern-/Nahwärme ist förderfähig sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht, aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, oder es handelt sich um sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
- Zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe müssen die nachfolgend aufgelisteten Emissionsgrenzwerte des Österreichischen Umweltzeichens gemäß Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 einhalten und einen Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85% erreichen.

	CO	Org. C	No <sub>x</sub>	Staub	CO	Org. C	NO <sub>x</sub>	Staub
	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/Nm <sup>3</sup>	mg/Nm <sup>3</sup>	mg/Nm <sup>3</sup>	mg/Nm <sup>3</sup>
Pelletkessel	45	3	100	15	68	5	150	23
Hackgutkessel	120	4	100	25	180	6	150	38
Scheitholzkessel	180	15	100	20	270	23	150	30

Bezogen auf 13% O<sub>2</sub>

- Wärmepumpen haben der Zertifizierung nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) bzw. der in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen zu entsprechen. Sie sind als Hauptheizung mit einer Niedertemperaturverteilung mit einer Vorlauftemperatur unter 40°C auszuliegen. Auf Verlangen ist ein Nachweis vorzulegen.
- Die Organe der Förderungsstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung, das Objekt des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- Die Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung inklusive aller geforderten Beilagen.
- Es können auch etwaige sonstige Förderungen von Bund oder Land Kärnten in Anspruch genommen werden, sofern dies nicht in den jeweiligen Richtlinien ausgeschlossen wird.
- Datenschutz/Zustimmung zur Verwendung und Verarbeitung von Daten
- Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert und nicht automatisiert zu verarbeiten.



## Antragsformular

Für die Aktion „Ölkesselfreies Ossiach“

Dieses Antragsformular ist nach Fertigstellung der Maßnahme bei der Gemeinde Ossiach abzugeben.

Nachname:	Vorname:
Straße und Hausnummer:	PLZ und Ort:
Grundstück (KG, Gst.):	Telefon:
Kreditinstitut:	IBAN:

### Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- (a) Förderung zur Demontage der bestehenden **Ölheizung** und Durchführung einer Heizungsumstellung auf erneuerbare Energie, z.B. Anschluss an Fernwärme, Pelletskessel, Scheitholzkessel oder Hackgutkessel oder Wärmepumpenheizung (max. 1.500 € je Anlage)
- (b) Förderung zum Umstieg von **Flüssiggasheizungen** auf erneuerbare Energie, z.B. Anschluss an Fernwärme, Pelletskessel, Scheitholzkessel oder Hackgutkessel oder Wärmepumpenheizung (max. 1.500 € je Anlage)
- (c) Förderung zum Ausbau und zur fachgerechten Entsorgung von **Öltanks** bei Gebäuden, die bereits auf erneuerbare Energie umgestellt haben (max. 500 € je Gebäude)

### **Voraussetzungen zur Gewährung der Förderung:**

- Im Rahmen dieser Förderung können nach Punkt (a) und (b) insgesamt maximal 20 Haushalte/Betriebe gefördert werden. Nach Punkt (c) können maximal 20 Haushalte/Betriebe gefördert werden.
- Förderanträge werden nach deren Eintreffen gereiht.
- Für Inanspruchnahme von Förderungen muss der Förderungswerber Eigentümer oder Mieter des beantragten Förderungsgegenstandes sein. Das Förderungsobjekt muss ständig genutzt sein (Hauptwohnsitz).
- Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Anlagen und Öltanks sind fachgerecht zu entsorgen. Auf Nachfrage ist der Entsorgungsnachweis der Förderstelle vorzulegen.
- Die Organe der Förderungsstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung die Objekte des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- Die Auszahlung der Förderungen erfolgt rückwirkend für Antragstellungen ab dem 19.01.2021 (Rechnung und Leistung des befugten Unternehmens).



=====

**Abrechnungsformular „Ossiach wird Ölkesselfrei“**  
**(Angaben zu den durchgeführten Maßnahmen):**  
 (vom ausführenden Betrieb/Firma auszufüllen)

<b>Datum der Fertigstellung</b>	
<b>durchgeführte Maßnahme</b> (bitte ankreuzen)	Einbau eines/r:  Pelletskessel Hackschnitzelkessel Scheitholzessel Fernwärmeanschluss Wärmepumpe und/oder  Ausbau und fachgerechte Entsorgung eines Öltanks
<b>Gesamtkosten der Maßnahme</b> (inkl. MwSt.)	
<b>Alter des ersetzten Kessels/Öltanks</b> (Baujahr):	
<b>Ölverbrauch pro Jahr</b> (Nur bei Kesseltausch, Durchschnitt der letzten 3 Jahre in Liter)	
<b>Ausführendes Unternehmen</b> (Stempel und Unterschrift)	

**Datenschutz:**

Zustimmung zur Verwendung und Verarbeitung von Daten

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert und nicht automatisiert zu verarbeiten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben und die Umsetzung der Anlage im Sinne der Aktion „Ölkesselfreies Ossiach“ gemäß den Förderrichtlinien sowie die Zustimmung zu den angeführten Datenschutzbestimmungen. Gleichzeitig nehme ich zur Kenntnis, dass Förderungsgelder die auf Grund unrichtiger Angaben ausbezahlt wurden, an die Gemeinde zurückzuzahlen sind.

Ort	Datum	Unterschrift

Die Richtlinien und Formulare stehen auf der Homepegae der Gemeinde Ossiach [www.ossiach.gv.at](http://www.ossiach.gv.at) zum Download bereit.